

Rechtssache C-239/07

Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit, eingeleitet von Julius Sabatauskas u. a.

(Vorabentscheidungsersuchen
des Lietuvos Respublikos Konstitucinis Teismas)

„Elektrizitätsbinnenmarkt — Richtlinie 2003/54/EG — Art. 20 — Übertragungs- und Verteilernetze — Zugang Dritter — Verpflichtungen der Mitgliedstaaten — Freier Zugang Dritter zu den Übertragungs- und Verteilernetzen für Elektrizität“

Schlussanträge der Generalanwältin J. Kokott vom 12. Juni 2008 I - 7525
Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 9. Oktober 2008 I - 7539

Leitsätze des Urteils

Rechtsangleichung — Maßnahmen, die der Verwirklichung und dem Funktionieren des Elektrizitätsbinnenmarkts dienen — Richtlinie 2003/54 — Zugang Dritter zu den Übertragungs- und Verteilernetzen für Elektrizität

(Richtlinie 2003/54 des Europäischen Parlaments und des Rates, Art. 20)

Art. 20 der Richtlinie 2003/54 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92 ist dahin auszulegen, dass er die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nur insoweit festlegt, als sie den Zugang zu den Stromübertragungs- oder -verteilernetzen, nicht aber den Anschluss Dritter an diese betreffen und dass er nicht vorsieht, dass die Netzzugangsregelung, die die Mitgliedstaaten einzuführen haben, dem zugelassenen Kunden die Möglichkeit einräumen muss, nach seinem Ermessen die Art von Netz zu wählen, an die er sich anschließen möchte.

schriften nicht entgegensteht, wonach die Anlagen eines zugelassenen Kunden nur dann an ein Übertragungsnetz angeschlossen werden dürfen, wenn der Betreiber eines Verteilernetzes sich wegen feststehender technischer oder betrieblicher Anforderungen weigert, die Anlagen des zugelassenen Kunden, die in dem in seiner Lizenz bestimmten Gebiet liegen, an sein Netz anzuschließen. Das nationale Gericht hat allerdings zu prüfen, ob die Einführung und Anwendung dieser Regelung aufgrund objektiver Kriterien und ohne Diskriminierung zwischen den Netzbenutzern erfolgt.

Der genannte Art. 20 ist zudem dahin auszulegen, dass er innerstaatlichen Rechtsvor-

(vgl. Randnr. 49 und Tenor)